

**UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG
IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**ImWind Erneuerbare Energie GmbH;
Windpark Loidesthal III**

ANHANG

NEBENBESTIMMUNGEN

Inhalt

Agrartechnik/Boden:	3
Bautechnik:	3
Biologische Vielfalt:	6
Elektrotechnik:	12
Forst- und Jagdökologie:	17
Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz:	19
Lärmschutz:	24
Luftfahrttechnik:	26
Maschinenbautechnik:	31
Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:	35
Schattenwurf/Eisabfall	37
Umwelthygiene:	38
Verkehrstechnik:	38
Austro Control GmbH:	40

Agrartechnik/Boden:

1. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Erdarbeiten und der Bodenrekultivierung in Anlehnung an die „Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung“ ist eine fachlich geeignete Person für eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese muss durch entsprechende Aufzeichnungen und Fotodokumentationen gewährleisten:

- Die getrennte Lagerung von Oberboden und Unterboden.
- Die Lagerung des Oberbodens in einer Schütthöhe bis max. 1,5 m.
- Die Eignung der Materialqualität zur Rekultivierung.
- Den Abbau der bestehenden Anlagen auf eine Tiefe von 1 m unter GOK.
- Die Schlussabnahme der Baustellenflächen nach Beendigung der Rekultivierung.

Die bodenkundliche Baubegleitung kann auch durch eine ökologische Bauaufsicht wahrgenommen werden.

Bautechnik:

1. Das gesamte Projekt ist entsprechend der vorgelegten Unterlagen plan-, sach- und fachgerecht von einem hierzu befugten Unternehmen und Personen auszuführen.
2. Mindestens einen Monat vor Baubeginn ist je Standort ein Baugrundgutachten durch einen Ingenieurkonsulten für Geotechnik zu erstellen und der Behörde vorzulegen aus welchen die Baugrundeigenschaften und der Grundwasserspiegel hervorgeht. Das Gutachten hat sämtliche geotechnischen Nachweise für die Fundierung je Aufstellungsort zu beinhalten.
3. Im Zuge der Detailplanung der Fundamente sind diese durch einen hierzu befugten Fachmann auf Grund der tatsächlichen Bodenverhältnisse gemäß den einschlägigen ÖNORMEN zu bemessen und zu dimensionieren. Die Detailplanung ist durch entsprechende statische Berechnungen und Ausführungspläne zu dokumentieren. Die statischen Berechnungen und Ausführungspläne sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

4. Die Ausführung der Fundierung ist zu dokumentieren. Je nach Gründungsart sind eine Bodenbeschau, Abnahme von eventuellen Bodenverbesserungen, eventuelle Lastversuche, Rammprotokolle, dynamische Pfahl-Integritätsmessungen usw. durchzuführen. Die Protokolle und Dokumentationen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
5. Vor dem Betonieren der Fundamente ist die plan- und fachgerechte Verlegung der Bewehrung von einer fachlich qualifizierten Person abzunehmen (Bewehrungsabnahme) und in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Die Abnahmeprotokolle oder eine Bestätigung über die plan- und fachgerechte Bewehrung sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
6. Der Beton für die Fundamente ist nach den einschlägigen ÖNORMEN herzustellen und es ist eine normgemäße Qualitätsprüfung (Identitätsprüfung) gemäß ÖNORM B 4710-1 durchzuführen. Entsprechende Nachweise über die Herstellung bzw. Herkunft des Betons sind zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
7. Die Türme der Windkraftanlagen einschließlich der Schraubverbindungen und Spanneinrichtungen sind nach Fertigstellung durch einen unabhängigen, hierzu befugten Fachmann abzunehmen. Die plan- und fachgerechte Herstellung ist in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen. Das Abnahmeprotokoll oder eine Abnahmebestätigung ist zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.
8. In allen Bereichen, die auch ohne Rettungsgeschirr begangen werden (Turmfuß), sind Absturzsicherungen mit einer Höhe von mindestens 1,0 Meter und mit zumindest einer Brustwehr und einer Mittelwehr herzustellen.
9. Für die erste Löschhilfe sind Feuerlöscher folgender Typen und mit folgenden Inhalten je WKA bereitzuhalten:

in der Gondel:	1 Stück mind. K5
im Mastfuß oder im Service-PKW	1 Stück mind. K5

Die Feuerlöscher sind sicher aufzuhängen oder aufzustellen und alle zwei Jahre nachweislich zu überprüfen. In der Gondel dürfen keine die Sicht behindernde Mittel der ersten Löschhilfe eingesetzt werden. z.B. Pulverlöschgeräte.
10. Die Anlagen sind zu nummerieren bzw. zu bezeichnen. Die Nummern bzw. Bezeichnungen sind für das Servicepersonal gut sichtbar anzubringen.

11. Für den gesamten Windpark ist ein Notfallplan (Brandschutzplan, Rettungsplan, Sicherheitsplan, Fluchtwegplan) zu erstellen. Dieser Plan hat zumindest folgendes zu beinhalten:

Ausschnitt aus der ÖK 1:50.000, mit zumindest folgendem Inhalt:

- Windkraftanlagen mit Nummerierung
- benachbarte Windkraftanlagen und Windparks
- Zufahrtswege für Lösch- und Rettungsfahrzeuge ab den umliegenden Hauptverkehrsstraßen
- Anweisungen für die Feuerwehr bei den möglichen Brandereignissen (Brand in der Gondel, Trafobrand, usw.)
- Fluchtmöglichkeiten aus der Windkraftanlage, Leitern, Stiegen, Abseilgeräte usw.
- Rettungsmöglichkeiten von Personen aus der Windkraftanlage.
- Lage und Art der Feuerlöscher, Löschwasserstellen in der direkten Umgebung
- Koordinaten der einzelnen Anlagen. WGS84-Koordinaten, ev. auch Gauß-Krüger-Koordinaten
- Verantwortliche Personen mit Telefonnummern, Telefonnummern von Rettung und Feuerwehr

Dieser Plan kann auch gleichzeitig als Sicherheitsplan mit den dort zusätzlich notwendigen Eintragungen sein.

In jeder Windkraftanlage ist jeweils ein Exemplar des Planes aufzubewahren und ein weiteres ist der örtlichen Feuerwehr zu übermitteln.

12. Die Windkraftanlage darf nur durch Personen betreten werden, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.

13. Mindestens einen Monat vor Baubeginn der Windkraftanlagen ist ein Brandschutzkonzept der Behörde vorzulegen. Die lokalen Brandschutzanforderungen und Löschwasserversorgung sind zu berücksichtigen.

14. Beim Auf- und Abstieg im Turm vom Turmfuß zum Maschinenhaus mit der Befahranlage oder über die Aufstiegsleiter ist je Person ein Sauerstoffselbstretter (mind. 60 Minuten) mitzuführen.
15. Die Befahranlage (Service-Lift) ist einer Abnahmeprüfung zu unterziehen und zumindest jedes Jahr einer regelmäßigen Überprüfung. Die Abnahmeprotokolle und Überprüfungsunterlagen sind zur Einsichtnahme vor Ort aufzubewahren.
16. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
17. Vor Beginn der Grabungsarbeiten ist mit den Verantwortlichen der Einbautenträger für die im Projektgebiet befindlichen Leitungen und Einbauten das schriftliche Einvernehmen herzustellen und die notwendigen Sicherungsmaßnahmen festzulegen und diese im Bau umzusetzen und zu dokumentieren.
18. Nach Fertigstellung der Bauvorhaben sind der Genehmigungsbehörde die in den Auflagen genannten Unterlagen und Nachweise zur Einsichtnahme im Rahmen der Fertigstellungsmeldung vorzulegen. Diese Nachweise müssen so geführt und aufgelistet werden, dass eine eindeutige und nachvollziehbare Zuordnung zu den einzelnen im Befund angeführten Objekten gegeben ist.

Biologische Vielfalt:

1. Den ausführenden Firmen ist der Bewilligungsbescheid nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Die Einhaltung aller Auflagen ist in den Beauftragungen der ausführenden Firmen als verpflichtender Vertragsbestandteil aufzunehmen.
2. Der Baubeginn und die Fertigstellung aller Baumaßnahmen sind der zuständigen Naturschutzbehörde mindestens 14 Tage vorher schriftlich zu melden.
3. Vor Beginn sämtlicher Baumaßnahmen sind die Baufelder gemäß den Lageplänen abzustecken, deutlich zu markieren und bei Erfordernis wirksam abzuzäunen. Aus naturschutzfachlicher Sicht erforderliche Abzäunungen oder Absperrungen sensibler Bereiche sind von der Umweltbaubegleitung festzulegen.
4. Alle Zufahrten, Arbeits- und Lagerflächen sind auf das geringstmögliche räumliche Ausmaß zu beschränken.

5. Die Baustellenflächen sind unmittelbar vor Durchführung von Baumaßnahmen auf das Vorkommen geschützter/gefährdeter Tierarten, Zauneidechse, Amphibien zu kontrollieren. Sollten wertgebende Arten angetroffen werden, sind entsprechende fachgerechte Maßnahmen (z.B. Baufeldfreimachung) zu setzen, sodass eine Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände vermieden wird. Die Baustellenflächen sind auch während der Bauphase durch die Umweltbaubegleitung in regelmäßigen Abständen zu begehen und es sind ggf. geeignete Maßnahmen zu veranlassen, um Tötungen von geschützten Tierarten zu vermeiden.

Über das Ausmaß erforderlicher Schutzmaßnahmen (z.B. Errichtung von Sperrzäunen für die Herpetofauna) entscheidet die Umweltbaubegleitung.
6. Überschüssiges Aushubmaterial darf nicht zum Verfüllen von ökologisch relevanten Kleinstandorten wie Gräben, Mulden oder Senken verwendet werden. Über die naturschutzkonforme Verwendung des Aushubmaterials ist der Naturschutzbehörde ein Nachweis zu erbringen.
7. In den Baufeldern bzw. im Anlagenbereich aufkommende invasive Neophyten sind sowohl in der Bau- wie auch in der Betriebsphase sachgerecht zu entfernen.
8. Die Anlage der geplanten linearen Wechselbrachen (Maßnahme PFLA/TIER_NATSCH_AUS_BET_02) hat jeweils zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch 6 Monate nach Herstellung der neuen Kranstellflächen zu erfolgen. Dabei ist eine Mindestbreite von 10 m je Brachestreifen einzuhalten. Die Mahd ist insektenfreundlich auszuführen: Mahdhöhe von mindestens 10 cm, Abtransport des Mähguts nach Abtrocknung vor Ort, vorzugsweisem Einsatz von schonenden Mähwerk (z.B. Balkenmäher). Eine Ausführungsplanung inkl. der konkreten Verortung der Flächen ist spätestens bis zum Baubeginn der Behörde vorzulegen.
9. Im Falle von nassen Witterungsbedingungen während der Bauphase sind Schutzmaßnahmen für die Herpetofauna umzusetzen, die insbesondere die lokale Errichtung von Sperrzäunen, die Beseitigung von für die Tiere günstigen Strukturen (z.B. Wasserlachen) in den Baufeldern sowie die Absiedelung von allenfalls in den Baufeldern vorkommenden Individuen zu umfassen haben. Über

Art, Ausmaß und Dauer dieser im Anlassfall zu treffenden Maßnahmen entscheidet die ökologische Baubegleitung.

10. Die Baufeldfreigabe im Zuge der Maßnahme

TIER_NATSCH_VME/AUS_BAU_09 hat in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung zu erfolgen, erst wenn während der Aktivitätsphase der Herpetofauna und bei günstiger Witterung über einen längeren Zeitraum (1 Woche) keine Fänge mehr erfolgen.

11. Betreffend die Maßnahmen TIER_NATSCH_VME_BAU_08 und

TIER_NATSCH_VME/AUS_BAU_09 sowie Auflagenvorschlag 13 (Umsiedlung & Vergrämung Insekten) ergeben sich Konflikte durch die geplante Vergrämung (Mahd vs. Verfilzung bzw. Bodenbearbeitung). Bis spätestens drei Monate vor Beginn der Bauarbeiten ist der Behörde ein Detailkonzept zu übermitteln, in dem diese potenziellen Zielkonflikte behoben sind.

12. Betreffend der Maßnahme TIER_NATSCH_AUS_BET_06 sind folgende

Anpassung/Präzisierungen vorzunehmen:

- Es sind mindestens 3 Steinriegel inkl. Sandlinsen zu errichten. Diese Strukturen sind gleichmäßig auf der Maßnahmenfläche zu verteilen.
- Die Fläche ist über die Betriebsphase derart zu pflegen, sodass optimale Standortbedingungen für die Zauneidechse erhalten bleiben. Insbesondere ist eine starke Verbuschung zu verhindern.
- Die Pflege der Flächen muss auch mit den Habitatansprüchen der wertgebenden Insektenarten (Alexis-Bläuling, Große Feuerfalter, Kleinen Beißschrecke, Italienischen Schönschrecke) vereinbar sein (Spätmahd, Teilbrachen, Nutzungsmosaik, offene Bodenstellen)
- Im Rahmen der Flächenanlage/Begrünung durch Einsaat oder Mähgutübertragung ist sicherzustellen, dass sich Raupennahrungspflanzen (Fabaceae insbesondere *Onobrychis viciifolia* und *Rumex sp.*) im Saatgut bzw. Mähgut befinden.
- Die Pflege der Maßnahmenfläche ist im Zuge des Monitorings zu evaluieren und je nach Ergebnis sind gegebenenfalls Anpassung vorzunehmen.

- Die Maßnahme ist mit einem Monitoring zu begleiten, die Ergebnisse und etwaige daraus resultierende Pflegeanpassungen sind der Behörde in Form eines Jahresberichts zu übermitteln.
- Das Monitoring hat in den ersten 3 Betriebsjahren jährlich und anschließend im 5. und 10. Jahr der Betriebsphase des WP Loidesthal III zu erfolgen.
- Bis spätestens drei Monate vor Beginn der Flächenanlage ist der Behörde ein Maßnahmen- und Pflegekonzept zu übermitteln, aus dem die parzellenscharfe Lage/Abgrenzung der Ersatzlebensräume, die jeweiligen Ist-Zustände der konkreten Maßnahmenflächen und detaillierte Angaben zu den Entwicklungszielen, den Herstellungsmaßnahmen sowie den Maßnahmen zur Entwicklungs- und Bestandespflege hervorgeht. Darin sind auch regelmäßige Kontrollen der Maßnahmenflächen zu beschreiben (Monitoring).

13. Vor Baubeginn ist eine Umsiedlung bzw. Vergrämung der wertgebenden Insektenarten durch fachlich qualifiziertes Personal durchzuführen (Alexis-Bläuling, Großer Feuerfalter, Kleine Beißschrecke, Italienische Schönschrecke). Bei der Umsetzung dieser Maßnahme ist folgendes zu beachten:

- Die Umsiedlung/Vergrämung hat auf der Brache im Bereich der WEA 1 stattzufinden.
- Sie hat analog zu den Maßnahmen TIER_NATSCH_VME_BAU_08 und TIER_NATSCH_VME/AUS_BAU_09 im Zeitraum zwischen April bis September stattzufinden.
- Vergrämung Tagfalter/Heuschrecken
 - Es hat eine mehrmalige Mahd des Eingriffsbereichs zu erfolgen (Verminderung der Habitatqualität)
 - Bei Bedarf ist eine gezielte Entfernung von Raupennahrungspflanzen: Fabaceae und *Rumex sp.* vorzunehmen (Verhinderung der Eiablage)
- Umsiedlung Heuschrecken
 - Die Flächen sind zu einem phänologischen günstigen Zeitpunkt (Juli-August) schleifenförmig abzugehen und die angetroffenen Individuen per Handfang bzw. unter Zuhilfenahme eines Keschers bestmöglich abzufangen.

- Die Individuen sind auf die angrenzenden Ausgleichflächen zu verbringen (TIER_NATSCH_VME_BAU_08 und TIER_NATSCH_VME/AUS_BAU_09)
- Die Umsiedlung hat unter günstigen Witterungsbedingungen stattzufinden.
- Insgesamt sind zwei Umsiedlungsdurchgänge in einem Abstand von ca. 2-3 Wochen durchzuführen. Die Baufeldfreigabe hat unter Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung nach dem zweiten Umsiedlungsdurchgang zu erfolgen.
- Die umgesiedelten Individuen inkl. Fundort sind zu dokumentieren und die Ergebnisse der Naturschutzbehörde in einem Kurzbericht zu übermitteln.

14. Für die Flächen der Maßnahmen TIER_NATSCH_AUS_BET_05 und TIER_NATSCH_AUS_BET_06 ist ein biologisches Monitoring durchzuführen. Das Monitoring hat in den ersten 3 Betriebsjahren jährlich und anschließend im 5. und 10. Jahr der Betriebsphase des WP Loidesthal III zu erfolgen. Untersuchungsumfang und -methodik sind so zu wählen, dass zuverlässige und nachvollziehbare Aussagen in Bezug auf die ökologische Funktionsfähigkeit der Maßnahmen ableitbar sind. Bei Feststellung von Defiziten sind Maßnahmen zu deren Behebung umzusetzen. Die Ergebnisse des Monitorings (Bericht mit angeschlossener Fotodokumentation) sind der Behörde schriftlich spätestens am Jahresende jedes Monitoringjahres zur Kenntnis zu bringen. Ein Konzept zum Monitoring ist spätestens 6 Monate nach Baubeginn der Behörde zu übermitteln.
15. Zur Validierung des fledermausfreundlichen Abschaltalgorithmus ist ein 2-jähriges Gondelmonitoring entsprechend dem aktuellen Stand der Technik durchzuführen. Dabei ist die WEA LOI III 1 mittels Batcorder zu überwachen. Aufgrund der großen Anlagentypen und damit verbundener Erfassungslücken ist das Gondelmonitoring mittels zusätzlichem Turmmikrofon im Bereich der unteren Rotorblattspitze zu ergänzen. Die Geräte haben dabei in der Zeit zwischen 1. April und 31. Juli zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang und zwischen 1. August und 1. November zwischen 12:00 Uhr (MEZ) und Sonnenaufgang aktiv zu sein. Die Empfindlichkeitseinstellungen der Geräte hat nach RENEBAT zu erfolgen. Basierend auf den Ergebnissen des Gondelmonitorings kann der Abschaltalgorithmus angepasst werden. Dabei wird der Abschaltalgorithmus

über Mengenschwellen (unter 1 totes Tier pro Anlage pro Jahr) modelliert. Die Berechnungen mittels des ProBat-Tools müssen von 1. April bis 31. Oktober erfolgen. Sollten sich die Ergebnisse des Gondelmonitorings zwischen den beiden Erfassungsjahren deutlich (Aktivitätsabweichungen von mehr als 50 %) unterscheiden, ist ein drittes Monitoringjahr durchzuführen.

16. Die Auswertung des Fledermausmonitorings hat mittels der aktuellen ProBat-Software zu erfolgen.

17. Während der gesamten Betriebsdauer des WP sind zur Kontrolle der Einhaltung des Abschaltalgorithmus jährlich die Betriebsprotokolle der beiden WEAs derart an die zuständige Behörde zu übermitteln, sodass diese mit der Software ProBat Inspector ausgewertet und überprüft werden können. Es wird der Projektwerberin zudem empfohlen, diese Betriebsprotokolle anonymisiert an die Entwickler von ProBat zu übermitteln.

18. Sofern der als potenzieller Quartierbaum für Fledermäuse fungierende Walnussbaum entfernt werden muss, sind die vorgesehenen Ersatzpflanzungen und Ersatzhabitate für Fledermäuse zu dokumentieren, deren Lage planlich darzustellen und der Behörde im Rahmen des Abnahmeverfahrens zu übermitteln.

19. Spätestens mit Anlage der Ausgleichs- und/oder Ersatzflächen ist die konkrete Lage der naturschutzfachlich vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzflächen in geeigneter digitaler Form (Shapefile) der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, nachweislich zu übermitteln.

Ebenso ist der vollständig ausgefüllte „Erhebungsbogen Kompensationsflächen“ nachweislich der UVP-Behörde, nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 der zuständigen Naturschutzbehörde, zu übermitteln. Der Erhebungsbogen Kompensationsflächen steht unter folgendem Link zur Verfügung:

<https://www.noel.gv.at/noel/Umweltrecht/Kompensationsflaechenkataster.html>

Nachträgliche Änderungen dieser bekanntgegebenen Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ohne behördliche Aufforderung spätestens mit Anlage der abgeänderten Flächen in gleicher Form bekanntzugeben.

Vor dem Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 ist die im Sinne des § 2 UVP-G 2000 mitwirkenden Naturschutzbehörde sowie nach Zuständigkeitsübergang gemäß § 21 UVP-G 2000 die zuständige Anlagenbehörde über die Meldungen zu informieren.

Elektrotechnik:

1. Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E 8101 anzulegen. Darin muss der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) schriftlich festgehalten sein und auch sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.
2. Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windenergieanlagen und der „Externen Stationen“ einer Erstprüfung im Sinne der OVE E 8101 unterzogen worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.
3. Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windenergieanlage und der „Externen Stationen“ im Sinne der OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61936-1:2015-01-01 inspiziert und geprüft worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.
4. Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass das Blitzschutzsystem der Windenergieanlage entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 bzw. ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ausgeführt und geprüft wurde. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.
5. Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung von OVE Richtlinie R 1000-

- 3:2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 eingehalten wurden. Die zugehörigen Prüfberichte bzw. Funktionstests sind zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.
6. Über die Kabelverlegung entsprechend der OVE E 8120 ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.
 7. Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren und zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.
 8. Die Vorübergehende Betriebserlaubnis (VBE) oder Endgültige Betriebserlaubnis (EBE) des Netzbetreibers ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.
 9. Die Windenergieanlagen und die „Externen Stationen“ sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.
 10. In den Windenergieanlagen und den „Externen Stationen“ sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 (EN 50110-2-100 eingearbeitet) und die Anleitungen nach OVE E 8350 (Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe) und OVE E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder anzubringen, die möglichst das gesamte Windparknetz, zumindest aber auch die Schaltanlagen der jeweils angrenzenden Windenergieanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.
 11. Vor Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Behörde das Typenzertifikat für die gegenständliche Windenergieanlagentype vorzulegen.
 12. Vor Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Behörde das positive Maschinengutachten für die gegenständliche Windenergieanlagentype für die zugrunde liegende Entwurfslebensdauer vorzulegen.

13. Vor Baubeginn der Windenergieanlagen ist der Behörde ein Netzzugangskonzept bzw. eine Netzzugangsvereinbarung, abgestimmt auf den gegenständlichen Windpark, vorzulegen.

Ausnahmebewilligung gemäß § 11 Elektrotechnikgesetz 1992 (ÖVE Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2):

14. Im Falle von Erd- und Kurzschlüssen am Transformator bzw. an der Transformatoranschlussleitung und im Transformatorabgangsfeld der Schaltanlage ist die Stromflussdauer durch schnell wirkende Abschaltvorrichtungen zuverlässig zu minimieren, sodass eine Gesamtausschaltzeit von 180 ms keinesfalls überschritten wird. Sofern die Schaltanlage nicht im Bereich eines Fluchtweges aufgestellt wird bzw. ein Störlichtbogenereignis keine Auswirkung auf den Fluchtweg haben kann, kann vom Einsatz von schnell schaltenden Einrichtungen im Erdschlussfall ($t < 180\text{ms}$) bei den Abgangsfeldern verzichtet werden.

Werden die Lichtbogengase im Fehlerfall in den Keller geleitet, so muss eine Rückführung der Gase in den Turm zuverlässig verhindert sein. Nach einem Störlichtbogenereignis, einer SF₆-Leckage oder bei einem anderen Defekt der Schaltanlage darf der Keller nur nach Spannungsfreischaltung und Absaugung sowie Entsorgung allfällig vorhandener Lichtbogengase betreten werden.

Sofern die Schaltanlage mit Einrichtungen ausgestattet ist, durch die eine Abminderung der Störlichtbogenauswirkungen erreicht wird (Verkürzung der Lichtbogendauer durch Einlegung – in Schnellzeit – eines kurzschlussfesten Erdungsschalters), ist das Betreten des Kellers bei Einhaltung der übrigen genannten Bedingungen zulässig, ohne dass die Schaltanlage spannungsfreigeschaltet werden muss.

15. Eine Erdschlusserkennung für das durch den Turm führende Hochspannungskabel ist vorzusehen.
16. Das im Turm befindliche Hochspannungskabel ist nach OVE EN 60332-1-2, Ausgabe 2022-08-01, selbstverlöschend auszuführen.

17. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) ist durch Teilentladungsmessungen nach einem geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.
18. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen und zu dokumentieren.
19. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
20. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
21. In der Betriebsvorschrift ist zu regeln, dass bei Wartungs- und Reparaturarbeiten immer zwei Personen in der Windenergieanlage anwesend sein müssen, von denen eine Person in der Lage sein muss, im Notfall sofortige Maßnahmen setzen zu können. Arbeitet eine Person im Turmkeller, muss sich die zweite Person im Eingangsbereich des Turms aufhalten, um die Sicherheit zu überwachen und erforderlichenfalls Hilfsmaßnahmen ergreifen zu können.
22. Es ist zu beachten, dass die Eingangstür den Zugang zu einer abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte gemäß ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Pkt. 2.2.1 darstellt, deren Bestimmungen einzuhalten sind. Ebenso ist ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2014-10-01, Pkt. 4.3.1, 8. Absatz, in Verbindung mit Punkt 4.3.1.101 zu beachten. Daher muss der Zugang zur Anlage für Unbefugte sicher verhindert werden, ein Verlassen dieses Raumes dennoch jederzeit auch im versperren Zustand der Tür ohne Hilfsmittel möglich sein.
23. Aufbauend auf den Bedingungen dieser Ausnahmegewilligung ist eine Risikoanalyse zu erstellen und vorzulegen. Die im Projekt enthaltenen Maßnahmen zur Risikoreduzierung sind in der Risikobeurteilung zu berücksichtigen. Diese Risikobeurteilung ist entsprechend der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, zu erstellen, wobei die technischen Maßnahmen zur Risiko-Reduzierung spätestens bei Baubeginn und die organisatorischen Maßnahmen spätestens bei Inbetriebnahme schriftlich festgelegt sein müssen. Eine übersichtliche Darstellung der Risikoanalyse, der technischen und der organisatorischen Maßnahmen zur Risikoreduzierung, die Risikobewertung und

schließlich die Beurteilung der Maßnahmen sind zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.

24. Die Nachevaluierung des Sicherheitskonzeptes der Windenergieanlage im Hinblick auf ein mögliches Brandgeschehen ist durch eine unabhängige Prüfstelle zu validieren. Eine diesbezügliche Bestätigung der unabhängigen Prüfstelle, die auch die ausdrückliche Aussage umfasst, dass die Schutzziele der ÖVE-Richtlinie R 1000-3: 2019-01-01, Punkt 6.5.2.2 Tabelle 4, gleichwertig realisiert sind, ist der Behörde vor Errichtung der Windenergieanlage zu übermitteln. Ein nachvollziehbarer Prüfbericht im Sinne des Abschnittes 7 der ÖNORM EN ISO 12100, Ausgabe 2013-10-15, ist bereitzuhalten und das Ergebnis der Evaluierung bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu berücksichtigen. Im Prüfbericht ist auch nachvollziehbar zu machen, dass neben den organisatorischen Maßnahmen auch die „bauliche“ Ausgestaltung des Fluchtweges als weiterhin mit tolerierbarem Risiko verknüpft angesehen wird.
25. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlage nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.
26. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlage hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.
27. Die Bedienung der Anlage darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei der Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso das Servicebuch für die Windenergieanlage. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen

einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

28. Ein Betreten des Turmfußes der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen persönlichen Schutzeinrichtungen (PSA) unterwiesen sind. Ein Aufstieg in die Gondel bzw. Abstieg in den Keller ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der hierfür erforderlichen PSA ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind. Personen, die zu der Gondel aufsteigen und welche über keine spezielle Ausbildung verfügen, dürfen nur bei entsprechender körperlicher Eignung, nach vorheriger Unterweisung und nur in Begleitung von mindestens einer ausgebildeten Person die Windkraftanlage besteigen. Wenn Personen in die Gondel aufsteigen, so müssen stets zwei ausgebildete Personen bei der Anlage sein.

Forst- und Jagdökologie:

Dauernde Rodungen:

1. Die Rodung wird ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes, nämlich zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Loidesthal III bewilligt.
2. In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 828 m², an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Als Nahebereich gelten die Katastralgemeinden Loidesthal, Erdpreß und Spannberg. Die Ersatzaufforstung ist zudem innerhalb der Funktionfläche 1 zu situieren. Die Ersatzaufforstung ist derart anzulegen, dass die Fläche die Waldeigenschaft gemäß Forstgesetz 1975 aufweist.
3. Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.

4. Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1 m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche, 10% Speierling, 10% Elsbeere, 10% Wildbirne und 20% Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen.
5. Die Ersatzaufforstungsfläche ist bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rotwildsicheren Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 2 m Höhe zu schützen. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur jährlich mindestens zweimal zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen. Bei Ausfall der Pflanzen ist eine Nachbesserung durchzuführen.
6. Die Ersatzaufforstung ist spätestens im Folgejahr nach Baubeginn durchzuführen.

Befristete Rodungen:

7. Die befristete Rodung wird ausschließlich zur Realisierung des beantragten Rodungszweckes zur Errichtung und zum Betrieb des Windparks Loidesthal III bewilligt.
8. Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren.
9. Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung von heimischen Baumarten durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Rekultivierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m zwischen den Reihen x 1m oder enger in der Reihe) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche, 10% Speierling, 10% Elsbeere, 10% Wildbirne und 20% Sträucher. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen. Die Aufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder rotwildsicheren Wildschutzzaungeflechts mit mindestens 2 m Höhe zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

Jagdökologie:

10. Die Fundament- und Böschungsflächen sind mit Humus zu überdecken, mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen bzw. maximal einmal jährlich zu mähen.

Grundwasserhydrologie/Wasserbautechnik/Gewässerschutz:

1. Die örtliche Bauaufsicht hat auch die wasserfachlichen Aspekte zu berücksichtigen und die Einhaltung der Auflagen zu dokumentieren und zu bestätigen. Alternativ ist für diese Tätigkeit eine wasserfachliche Aufsicht zu bestellen. Diese Dokumentation ist mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen.
2. Für das Abnahmeverfahren ist ein eigenes Operat mit Beilagen zu erstellen, in denen auf die im Projekt enthaltenen Maßnahmen und Vorgaben sowie auf die in den Auflagen geforderten Dokumentationen, Nachweise und Auswertungen fachlich nachvollziehbar eingegangen wird.
3. Planunterlagen samt Schnitten der tatsächlich zur Anwendung gelangenden Gründungen samt repräsentativem Geländeverlauf sind mit den Ergebnissen der noch durchzuführenden geotechnischen Hauptuntersuchung spätestens 6 Monate vor Baubeginn der Behörde zur fachlichen Beurteilung vorzulegen, sodass erforderlichenfalls vor der Errichtung entsprechende weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers erteilt werden können.
4. Die Grundwasserverhältnisse im Bereich des Wegenetzes und der Trasse der Windparkverkabelung sind zu erheben und im geotechnischen Bericht darzustellen und spätestens 6 Monate vor Baubeginn der Behörde zur fachlichen Beurteilung vorzulegen, sodass erforderlichenfalls vor der Errichtung entsprechende weitere Auflagen zum Schutz des Grundwassers erteilt werden können.
5. Etwaige Änderungen der Lage der WEAs oder der Trassenführung (Zuwegung bzw. Windparkverkabelung und sonstige Leitungen) sind vor Baubeginn der Behörde bekanntzugeben.
6. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, dass Bohrarbeiten mit Wasserauflast erforderlich werden, ist das zuzuleitende Wasser in Trinkwasserqualität zu verwenden.

7. Störfälle in der Errichtungs- und Betriebsphase, bei denen wassergefährdende Stoffe in den Boden, in das Grundwasser oder in Oberflächengewässer gelangen, sind der zuständigen Wasserrechtsbehörde unverzüglich zu melden.
8. Die Vorgaben des Umweltmerkblattes „Wasserwirtschaft und Gewässerschutz auf Baustellen“ 2008, herausgegeben vom ÖWAV und der WKÖ, sind einzuhalten.
9. Für sämtliche Bau-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten dürfen nur Maschinen und Geräte zum Einsatz kommen, die dem Stand der Technik entsprechen und sich in einem einwandfreien Zustand befinden.
10. Es ist eine ausreichende, auf den aktuellen Geräteeinsatz abgestimmte Menge an Ölbindemittel in unmittelbarer Nähe der eingesetzten Baugeräte in gebrauchsfähigem Zustand (fachgerechte Lagerung, leicht erreichbar) bereitzuhalten, mindestens jedoch 200 l.
11. Die ausführenden Firmen sind nachweislich zur ordnungsgemäßen Entsorgung von Abfällen und Sanitärabwässern zu verpflichten.
12. Sollten bei den Grabungsarbeiten und in Baugruben wider Erwarten Kontaminationen des Untergrundes oder Altablagerungen angetroffen werden, ist unverzüglich die zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen. Die Ableitung von Oberflächenwässern in kontaminierte Bereiche ist jedenfalls nicht zulässig.
13. Werden im Zuge der Bauarbeiten in Betrieb befindliche oder aufgelassene Leitungen der umliegenden Ölfelder angetroffen, so ist der Eigentümer der Leitung zu verständigen. Werden Leitungen (auch aufgelassene) beschädigt, so ist zu prüfen, ob dabei eine Kontamination des Untergrundes verursacht wurde, gegebenenfalls ist eine solche fachgerecht und nachweislich zu entfernen.
14. Für die zu querenden Öl- und Gasleitungen sind für den Fall eines eventuellen Antreffens von Kontaminationen im Zuge der Kabeltrassenverlegung folgende Vorkehrungen zu treffen:
 - Ein Konzept für das Antreffen von Öl ist vor Beginn der Kabelverlegearbeiten auszuarbeiten.
 - Die hinzugezogenen Baufirmen sind mit der Möglichkeit des Antreffens von Öl in den genannten Bereichen, sowie mit der Vorbereitung von Mulden oder Auffangwannen zu unterwiesen.

- Entsorgungswege für kontaminierte Materialien sind mit den betroffenen Leitungsbetreibern abzustimmen.
15. Vor Beginn der Bauarbeiten ist nachweislich das Einvernehmen mit dem Vertreter der Entwässerungsgenossenschaft „ENTWÄSSERUNG WG Velm GF-282“ herzustellen.
16. Werden wasserrechtlich genehmigte Entwässerungsanlagen im Zuge der Bauarbeiten beschädigt, sind diese im Einvernehmen mit dem Berechtigten wieder herzustellen.
17. Wässer dürfen nur dann versickert werden, wenn sie zweifelsfrei nicht durch wassergefährdende Stoffe kontaminiert wurden.
18. Waschwässer, z.B. aus der Reinigung von Anlagenteilen, von Betonmischwägen, etc., dürfen nicht versickert werden und sind nachweislich ordnungsgemäß zu entsorgen.
19. Bei allfälligen Reinigungsarbeiten ist anfallendes Waschwasser fachgerecht zu entsorgen.
20. Allfällig auftretende Oberflächen- und Niederschlagswässer sind von den Baugruben durch eine entsprechende Oberflächengestaltung fernzuhalten bzw. ist eine ordnungsgemäße Wasserableitung zu gewährleisten. Dafür ist vor Herstellung der Ableitung das Einvernehmen mit den betreffenden Grundstückseigentümern herzustellen.
21. Sofern das bei der Wasserhaltung geförderte Wasser eine Trübung infolge von Schwebstoffen aufweist, sind zur ausreichenden Klärung des Wassers entsprechend dimensionierte Absetzbecken zu betreiben.
22. Für die Ertüchtigung der Zuwegung und die Herstellung der Montageflächen etc. ist nur gewachsenes Frostschutzmaterial / Tragschichtmaterial zu verwenden. Die Verwendung von qualitätsgesichertem Recyclingmaterial ist nur zulässig, wenn Qualitätsnachweise gemäß Recycling-Baustoffverordnung vor dem Einbau der Materialien der örtlichen Bauaufsicht bzw. der wasserfachlichen Aufsicht vorgelegt und von dieser freigegeben werden.
23. Bei der Zuwegung (von der Abzweigung der bestehenden, asphaltierten Straße bis zur WKA) und der Befestigung permanent und temporär genutzter Flächen der WKA LOI-III-01 ist nur die Verwendung von gewachsenem Material zulässig.

24. Wenn für die Befestigung der Zuwegung die Methode der Bodenverfestigung mittels -Bindemittel ausgeführt wird, hat dies so zu erfolgen, dass Windverfrachtungen des Bindemittels vermieden werden.
25. Oberflächen- und Drainagewässer, die aus dem Bereich der Windkraftanlagen, der Zuwegungen, und der sonstigen im Zuge des Projektes neu gestalteten Flächen (Kranstellflächen, Montageflächen, Lagerflächen, etc.) anfallen, sind so abzuleiten, dass Erosionserscheinungen hintangehalten und Nachbarliegenschaften nicht beeinträchtigt werden.
26. Start- und Zielgruben für Spülbohrungen sind außerhalb der Uferbereiche von Gerinnen so zu situieren, dass auch im Falle von vermehrter Wasserführung ein Durchbruch des Gerinnes in die Gruben nicht zu besorgen ist.
27. Der Verlauf der Spülbohrungen ist lage- und höhenmäßig in Abständen von maximal einem Meter zwischen den Messpunkten zu dokumentieren.
28. Für permanent wasserführende Gewässer bzw. temporär wasserführende Gerinne ist im Vorfeld der Ausführung die Überdeckung im Bereich der Gewässersohle zur Vermeidung von Spülungsausbrüchen anhand einschlägiger Regelwerke (z.B. Technische Richtlinien des DCA – Informationen und Empfehlungen für Planung, Bau und Dokumentation von HDD-Projekten) im Einzelfall zu prüfen. Die Dokumentation der jeweiligen Prüfung unter Berücksichtigung von anstehendem Untergrund sowie von Bohrlänge, Bohrtiefe und Bohrlochdurchmesser ist mit den Kollaudierungsunterlagen vorzulegen.
29. Bei der Ausführung von Querungen im Spülbohrverfahren ist das Gewässer an der Querungsstelle laufend auf Spülungsausbrüche zu beobachten. Beim Feststellen allfälliger Spülungsausbrüche ist die Bohrung unverzüglich einzustellen und sind umgehend geeignete Maßnahmen zur Verhinderung der Verfrachtung ausgetretener Suspension in das weiterführende Gewässer zu veranlassen.
30. Suspensionsaustritte im gesamten Abflussquerschnitt sowohl wasserführender als auch nicht wasserführender Gewässer sind so rasch wie möglich zu entfernen.
31. Die Ausführungspläne – Lagepläne und Längsschnitte – der im Zuge des Projektes hergestellten Gerinne-/Gewässer-Querungen sind spätestens mit den

Kollaudierungsunterlagen vorzulegen. Diese Darstellungen haben den Gerinneverlauf und den Verlauf der querenden Elemente so darzustellen, dass deren Verlauf (Lage und Höhe) eindeutig ersichtlich ist.

32. Die Querungen von temporär wasserführenden Gerinnen sind in der Errichtungsphase und bis 2 Jahre nach Beendigung der Bauarbeiten nach Starkniederschlägen, die eine Jährlichkeit von 10 überschreiten, auf Erosionsschäden, wie z.B. Verformungen oder Veränderungen der Gerinneform, durch einen Fachkundigen zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Allenfalls auftretende Beschädigungen in diesen Bereichen sind unverzüglich zu sanieren. Über diese Kontrollen und eventuelle Sanierungsarbeiten ist eine Dokumentation zu erstellen und nach Ablauf der 2 Jahre der Behörde vorzulegen.
33. Die Rekultivierung der temporär beanspruchten Flächen ist unter Einhaltung der Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans 2023 durchzuführen.
34. Die Wartung der Windkraftanlagen, der Externen Stationen (projektgemäß bestehend aus Batteriespeicheranlagen, Mittelspannungs-Powerstation und Kompensationsanlage) ist zumindest in den von den Herstellern vorgesehenen Intervallen durch qualifizierte Fachunternehmen durchzuführen.
35. Die über den Ölfilter der Mittelspannungsanlage (MVPS) ablaufenden Flüssigkeiten sind über eine ausreichend dimensionierte Bodenfilteranlage oder eine technische Filteranlage zu führen oder in einer Auffangwanne zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.
36. Die Externen Stationen sind in regelmäßigen Abständen von max. 6 Monaten neben der Fernüberwachung an Ort und Stelle auf einen ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Dabei ist auf Tropfverluste, die sich in den Auffangwannen sammeln, zu achten. Um eine Freisetzung von Schadstoffen zu verhindern, ist die Auffangwanne im Bedarfsfall fachgerecht zu reinigen.
37. Der Ölfilter im Ablauf der Mittelspannungsanlage (MVPS) ist jährlich durch Analyse des ablaufenden Wassers auf die in der Anlage enthaltenen Schadstoffe auf Funktion zu überprüfen. Sollte die Überprüfung einen Austritt von Schadstoffen zeigen, ist der Bodenfilter bzw. die technische Filteranlage in einen einwandfreien Zustand zu versetzen.

38. Sämtliche Wartungsarbeiten sind fachlich nachvollziehbar zu dokumentieren, diese Dokumentationen sind auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
39. Im Falle von Verunreinigungen des Bodens durch Flüssigkeitsaustritte aus den Containern, notwendige Löscharbeiten, etc. ist eine fachgerechte Sanierung unter qualifizierter Aufsicht durchzuführen. Eine diesbezügliche Dokumentation ist der zuständigen Behörde spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen.
40. Das projektgemäß geplante und mit der örtlich zuständigen Feuerwehr abgestimmte Brandschutzkonzept für die „Externen Stationen“, bestehend aus Batteriespeicheranlagen, Mittelspannungs-Powerstation und Kompensationsanlage, ist der Behörde 6 Wochen vor Baubeginn vorzulegen und verbindlich umzusetzen.
41. Der Einbau der optional verfügbaren Stufe 4 „Trockensprinklersystem“ in das Brandschutzsystem der Batteriespeicheranlagen ist mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und im Brandschutzkonzept zu berücksichtigen.
42. Die vollständige technische Dokumentation der „Externen Stationen“, projektgemäß bestehend aus Batteriespeicheranlagen, Mittelspannungs-Powerstation und Kompensationsanlage, samt Typenprüfung für das Ölfilter-System der Mittelspannungs-Powerstation ist 6 Wochen vor Baubeginn der Behörde vorzulegen.

Lärmschutz:

1. In der Bauphase sind alle nicht öffentlichen Fahrwege für die erforderlichen Lkw-Transporte so zu wählen, dass zu den nächstgelegenen bewohnten Nachbarobjekten ein Mindestabstand von 15 m eingehalten wird. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist der Behörde vor Baubeginn zu übermitteln.
2. Seitens des Bauwerbers ist sicherzustellen, dass im Zusammenhang mit dem Baustellenbetrieb dem Stand der Technik entsprechend lärmarme Geräte verwendet werden. Die Grenzwerte der 249. Verordnung (BGBl. II Nr. 249/2001 idgF) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und

Maschinen sind für alle verwendeten Maschinen und Geräte einzuhalten. Die Einhaltung dieser Vorgabe ist der Behörde vor Baubeginn zu bestätigen.

3. Auf Anforderung der Behörde sind binnen 1 Monat die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen durch eine akkreditierte Prüfstelle, einen Ziviltechniker oder einen allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen auf die Einhaltung der Grenzwerte gemäß Auflage 2 überprüfen zu lassen. Als eingehalten gelten die Grenzwerte, wenn der gemessene Schallleistungspegel um nicht mehr als 3 dB über dem Grenzwert der Verordnung gemäß Auflage 2 liegt. Die Nachweise sind unverzüglich an die UVP-Behörde zu übermitteln.
4. Alle Windenergieanlagen (WEA) des gegenständlichen WP sind mit schalloptimierten Flügelenden (STE) auszustatten. Im Tages- und Abendzeitraum ist ein leistungsoptimierter Betrieb ist nur zulässig, sofern die nachstehenden A-bewerteten Schallleistungspegel ($L_{W,A}$) in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v_{10m}) nicht überschritten werden.

WEA	Tages- und Abendzeitraum, Schallleistungspegel $L_{W,A}$ [dB], leistungsoptimierter Betrieb, bei Windgeschwindigkeit v_{10m} [m/s]							
	3	4	5	6	7	8	9	10
LOI-III-1	97,7	100,2	104,5	107,4	107,8	107,8	107,8	107,8
LOI-III-2	97,7	100,2	104,5	107,4	107,8	107,8	107,8	107,8

In den Nachtstunden sind die WEA mit den projektierten Schallmodi zu betreiben, sodass die folgenden Emissionen nicht überschritten werden.

WEA	Nachtzeitraum, Schallleistungspegel $L_{W,A}$ [dB], schallreduzierter Betrieb, bei Windgeschwindigkeit v_{10m} [m/s]							
	3	4	5	6	7	8	9	10
LOI-III-1	97,7	100,2	104,5	107,4	107,8	107,8	107,8	107,8
LOI-III-2	97,7	100,2	104,5	105,0	105,0	104,0	101,0	105,0

5. Binnen 6 Monaten ab Inbetriebnahme des gegenständlichen Windparks – und in der Folge auf Anforderung der Behörde – sind die Geräuschemissionen von einer WEA zu ermitteln.

Die Ermittlung hat gemäß dem Stand der Technik, derzeit ÖVE/ÖNORM EN 61400-11:2019 „Windenergieanlagen – Teil 11: Schallmessverfahren“ (01.06.2019), im leistungsoptimierten Betrieb sowie in den beantragten schallreduzierten Betriebsweisen zu erfolgen.

Die Untersuchungen sind durch einen befugten und unabhängigen Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich

zertifizierten Sachverständigen) durchzuführen, der nicht bereits im Genehmigungsverfahren für den gegenständlichen Windpark tätig war.

Es ist ein messtechnischer bzw. rechnerischer Nachweis zu erbringen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Schallimmissionen an den der Beurteilung zugrunde gelegten Immissionspunkten eingehalten werden. Der schriftliche Bericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

Werden die beantragten Emissions- bzw. die daraus resultierenden Immissionswerte überschritten, sind geeignete Schallschutzmaßnahmen (z. B. weitere schalloptimierte Betriebsweisen der WEA) umzusetzen und deren Wirksamkeit sowie die Einhaltung der projektgemäßen Emissions- und Immissionswerte unverzüglich durch einen befugten Gutachter nachzuweisen; der entsprechende Nachweis ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

Luftfahrttechnik:

Allgemeine Auflagen

1. Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.
2. Acht Wochen vor Baubeginn ist der zuständigen Luftfahrtbehörde, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.
3. Die Fertigstellung des Windparks ist unverzüglich der zuständigen Luftfahrtbehörde, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll (geodätisch vermessen), erstellt von einem hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker), zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <https://www.austrocontrol.at> > Flugsicherung > Qualitätsanforderungen Datenauflieferung > Hindernisdaten gemäß §85 LFG.

https://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim/qualitaetsanforderungen_datenauflieferung/hindernisdaten_lfg_85

4. Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.
5. Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber der zuständigen Luftfahrtbehörde, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.
6. Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der zuständigen Luftfahrtbehörde bekannt zu geben.

Luftfahrt-Befeuerung

7. Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.
8. Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Die Feuer sind als LED auszuführen.

9. Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) eines Feuers, ist dieses auszutauschen.
10. Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Gefahrenfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Hindernisfeuer $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

11. Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

12. Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.
13. Die Feuer „W-rot“ (sichtbare LED und infrarote LED) sind getaktet zu betreiben:
1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.
14. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ (sichtbare LED und infrarote LED) der projektierten Windkraftanlagen und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.
15. Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.
16. An den Windkraftanlagen sind bei Höhenkote 66m über Grund sowie bei Höhenkote 132m über Grund (pro Ebene ein Toleranzwert +/- 5m), je 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisfeuer 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO).
17. Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer (sichtbare und infrarote Feuer) aktiviert sein.

Ausgenommen davon sind jene Teile der Nachtkennzeichnung die im für Menschen sichtbaren Spektralbereich liegen (sichtbare Feuer) wenn diese gemäß §123a Luftfahrtgesetz bedarfsorientiert gesteuert werden, und ein dementsprechend gültiges „Abschaltsignal“ der Austro Control vorliegt. Eine bedarfsorientierte Steuerung der Infrarotbefeuerung ist nicht zulässig.
18. In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)
Farbe Rot
Lichtstärke 100 – 300 cd
Blinkfrequenz (20 - 40 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim provisorischen Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Blinkfrequenz wie die sichtbaren LED aufweisen und mit diesen synchronisiert betrieben werden.

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

19. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung

20. Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

21. Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen. Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

22. Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist rückwärtig umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

23. Die Windkraftanlagen sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 70m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

24. Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

25. Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte durchzuführen. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, sind die vorgeschriebenen Farbwerte wiederherzustellen

Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

Nachtkennzeichnung an Kränen

26. Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinkfrequenz (20 - 40 / min)

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED sind auch Infrarot-LED beim Hindernisfeuer zu installieren, sodass

- die Wellenlänge des infraroten Lichtes 850 nm beträgt.
- die Strahlstärke der Infrarotfeuer I_e beim Mittelleistungsfeuer $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$ beträgt.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Blinkfrequenz wie die sichtbaren LED aufweisen und mit diesen synchronisiert betrieben werden.

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

27. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tagesmarkierung an Kränen:

28. Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für die Tagesmarkierung sind:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen.

Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird, wenn die Wetterbedingungen nicht mehr erfüllt werden.

29. Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

Maschinenbautechnik:

1. Zumindest 4 Wochen vor Beginn der hochbautechnischen Arbeiten an den Windkraftanlagen sind der Behörde (zumindest vorläufige) Typenprüfungen, das Maschinengutachten, sowie ein Standsicherheitsnachweis (bzw. die Lastberechnung) der zu errichtenden Windkraftanlagen zu übermitteln.
2. Die Ergebnisse der Errichtung, Inbetriebnahme und des Probetriebs sind schlüssig und nachvollziehbar zu dokumentieren. Erst nach Vorliegen eines mangelfreien Abnahmebefundes (Inbetriebnahmeprotokoll) durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) dürfen die Anlagen dauerhaft in Betrieb genommen werden.

3. Im Zuge von Errichtung und Inbetriebnahme ist weiters zu prüfen und durch einen unabhängigen Sachverständigen (Hersteller, externer Sachverständiger, fachkundiger weisungsunabhängiger Betriebsangehöriger oder akkreditierte Stelle) zu bestätigen, dass etwaigen Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen für die Typenprüfungen, Auflagen aus EG-Konformitätserklärungen sowie allfälligen Auflagen bzw. Bedingungen der Einbautenträger entsprochen wird.
4. Die Projektwerberin respektive der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass das Inbetriebnahmeprotokoll zusammen mit dem Wartungspflichtenbuch sowie einer Betriebsanleitung zur Einsichtnahme aufliegen. Gleiches gilt für die vom Hersteller aufgelisteten, für den Betrieb der Anlage erforderlichen Daten (Einstellwerte). Diese Unterlagen und Daten müssen jedenfalls dem Betriebs- und Wartungspersonal zur Verfügung stehen.
5. Durch eine technische Prüfung ist der Nachweis zu erbringen (z.B. Inbetriebnahmeprotokoll), dass selbst bei Ausfall aller versorgungstechnischen Einrichtungen die Windkraftanlage in einen sicheren Zustand gebracht wird.
6. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch ausgebildete und unterwiesene Personen entsprechend den Vorgaben des Herstellers in seiner Betriebsanleitung erfolgen („Mühlenwart“). Der Betreiber ist angehalten, die Angaben gemäß Betriebsanleitung hinsichtlich Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen auf ihre Angemessenheit hin zu evaluieren. Hinweis: Die Betriebsanleitung ist gem. AM-VO bei der Anlage aufzubewahren.
7. Alle plan- und außerplanmäßigen Arbeiten an der Windkraftanlage sind zu dokumentieren (z.B. Servicebuch).
8. Arbeiten an der Anlage dürfen nur durch berechtigte und entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Auf das Mitführen und die Verwendung von Notabseilgeräten beim Aufstieg in die Gondel ist in der Unterweisung hinzuweisen und ein diesbezüglicher schriftlicher Aushang ist im Turmfuß anzubringen.
9. Jegliche Auflagen der Typenprüfungen, die in der Betriebsanleitung nicht berücksichtigt werden, sind bei Betrieb der Windkraftanlage ebenfalls einzuhalten.

10. In den Gondeln ist durch entsprechende Hinweisschilder für das Wartungspersonal auf den Gebrauch der Arretierung für den Rotor aufmerksam zu machen.
11. Die Schutzsysteme (z.B. Eiserkennungssystem, NOT/AUS-System, Warnleuchten, NOT-Bremssysteme, Arretierungseinrichtungen u.v.m.) sind regelmäßig wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebsanleitungen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Das Ergebnis dieser Prüfungen ist zu dokumentieren.
12. Für die Windkraftanlage ist als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG seitens der Projektwerberin vor Inbetriebnahme eine Kopie der EG-Konformitätserklärung des Herstellers bzw. Inverkehrbringers vorzulegen. In diesem Dokument ist auch der Nachweis zu erbringen, dass die Anlage mit der typengeprüften Anlage übereinstimmt.
13. Die Projektwerberin hat für die in der Betriebsanleitung enthaltenden Restrisiken die von ihr vorgesehenen (technischen/organisatorischen) Maßnahmen der Behörde vorzulegen.
14. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist wahlweise das Bestehen eines entsprechenden Wartungsvertrages mit einem fachlich geeigneten Unternehmen oder der eigenen Qualifikation samt Vorhandensein ausreichender Ressourcen zur Durchführung der Wartungsarbeiten nachzuweisen.
15. Die geplanten Eiswarnleuchten sind in erhöhter Position (1,5 – 4m über Grund) im Eingangsbereich der WKA oder freistehend im Nahbereich der WKA zu montieren.
16. Für den Betrieb der Anlagen gelten die in den Typenzertifikaten ausgewiesenen Befristungen. Wenn beabsichtigt ist, die Windenergieanlage danach weiter zu betreiben, so ist vor Ablauf der Frist eine eingehende Untersuchung hinsichtlich Materialermüdung an allen sicherheitstechnisch relevanten Teilen durchzuführen. Als Prüfinstitutionen für diese Untersuchungen sind unabhängige und geeignete Sachverständige oder akkreditierte Prüfanstalten heranzuziehen. Der Weiterbetrieb der Anlagen ist der Behörde unter Vorlage eines positiven Prüfbefundes anzuzeigen.

Hinweise

- H1) Sollten Druckgeräte der Kategorie II oder höher verbaut und diese zu funktionalen Einheiten verbunden sein, so ist zusätzlich zur Konformitätserklärung nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EG eine Konformitätserklärung nach Druckgeräte richtlinie 2014/68/EU für die betroffene Baugruppe (z.B. Hydraulikanlage) beizubringen (Konformitätsbewertung unter Beiziehung einer notifizierten Stelle.).
- H2) Für Druckgeräte mit hohem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V ist die 1. Betriebsprüfung bei einer Inspektionsstelle für die Betriebsphase zu beauftragen. Im Ergebnisdokument, dem Prüfbuch, sind auch die wiederkehrenden Prüfungen zu dokumentieren.
- H3) Für Druckgeräte mit niedrigem Gefahrenpotential nach Druckgeräteüberwachungsverordnung - DGÜW-V hat der Sachverständige des Betreibers oder eine von ihm beauftragte Inspektionsstelle die Kontrolle zur Inbetriebnahme durchzuführen und diese in Form einer Prüfmappe zu dokumentieren. Auch die wiederkehrenden Prüfungen sind darin aufzuzeichnen.
- H4) Die dem Schutz von Arbeitnehmern dienenden Systeme (Fallsicherungssystem, mechanische Aufstiegshilfe, Notabseilgeräte) sind entsprechend den einschlägigen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften (z.B. § 7 und 8 AMVO, § 37 ASchG) abnehmen und wiederkehrend prüfen zu lassen. Die Ergebnisse der Abnahmeprüfungen und der wiederkehrenden Prüfungen der Befahranlagen (Aufstiegshilfen) sind zu dokumentieren und im Turmfuß zur jederzeitigen Einsichtnahme aufzubewahren.
- H5) Die Seile der Notabseilgeräte müssen für die maximal mögliche Abseilhöhe geeignet sein. Eventuell mögliche Fundamenthöhen und Geländeunebenheiten sind dabei zu berücksichtigen. Die ausreichend verfügbare Abseilhöhe ist im Zuge der der Abnahmeprüfung mit zu prüfen.
- H6) Es wird darauf hingewiesen, dass in der EG-Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie 2006/42/EG für die Windkraftanlage als Gesamtmaschine nach Art. 2a vierter Gedankenstrich (siehe Auflage 13) nachweislich die plombierte Abseilvorrichtung aus dem Maschinenhaus enthalten sein muss.

H7) Für einen Inverkehrbringungszeitpunkt der Windkraftanlage ab einschließlich 20.01.2027 gilt statt der angeführten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG (bzw. MSV2010) die Verordnung Maschinenprodukte (EU) 2023/1230. Die ab dem Stichtag verpflichtenden ergänzenden technischen Anforderungen nach Anhang III der Verordnung können bereits vorher angewendet werden, die geänderten Verfahren und Dokumente treten mit dem Stichtag in Kraft.

Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild:

1. Um Schäden an Sachgütern oder Gefährdungen zu vermeiden, sind rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Betreibern/Eigentümern geeignete Maßnahmen festzulegen bzw. Vereinbarungen zu treffen. Sämtliche auftretende Schäden an Sachgütern sind durch den Projektwerber nach dem Verursacherprinzip zu beheben / abzugelten.
2. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von baulichen Kulturgütern im Nahbereich des Vorhabens (z.B. durch Staub, Schmutz oder Steinschlag) sind während der Errichtungsphase geeignete Schutz- bzw. Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.
3. Werbeaufschriften oder ähnlich auffällige Farbmuster an Türmen und Rotorblättern sind zu unterlassen, sofern diese nicht durch andere Auflagen (z.B. Tagesmarkierungen) vorgeschrieben sind. Ausgenommen hiervon ist je ein Logo des Betreibers pro Turmseite (insgesamt max. 2) auf der Gondel oder dem Turmbereich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Die Gestaltung des Logos (insbesondere Größe, Farbgebung, Kontrast und Platzierung) ist nachweislich dezent und zurückhaltend gewählt.
 - b. Das Logo fügt sich farblich und gestalterisch unauffällig in das Gesamtbild der Windkraftanlage ein. Grelle Farben oder Leuchteffekte sind ausgeschlossen.
 - c. Größe und Platzierung des Logos sind je nach Ausrichtung wie folgt beschränkt:
 - i. Horizontale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe von 3 m. Zulässig ist eine Platzierung entweder im Bereich von 5 m

oberhalb/unterhalb der Tagesmarkierung am Turmschaft oder im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).

- ii. Vertikale Ausrichtung Logo: Maximale Höhe (vertikale Ausdehnung) von 8 m, maximale Breite (horizontale Ausdehnung) von 3 m. Zulässig ist die Platzierung ausschließlich im oberen Turmbereich (Bereich von 10 m unterhalb der Tagesmarkierung der Gondel).

- d. Die zusätzliche visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Logo wird nachweislich minimiert.

Das bestehende Logo des Betreibers kann verwendet werden, sofern es diese Voraussetzungen erfüllt. Eine Fotodokumentation der fertig gestellten Windkraftanlagen ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

4. Landschaftsverträgliche Ausgestaltung der externen Stationen:

Zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind die Anlagenteile der externen Stationen wie folgt landschaftsverträglich auszuführen:

- a. Die Batteriespeicher-Container sind dauerhaft in einem gedeckten, mit der umgebenden Vegetation harmonisierenden Farbton (z. B. Grau-Braun-Töne oder gedeckte Grüntöne) mit matter, reflexionsfreier Oberflächenbeschaffenheit auszuführen. Sämtliche übrigen obertägigen Komponenten (insbesondere Mittelspannungs-Powerstationen (MVPS) und Kompensationsstation) sowie die geplante Umzäunung sind farblich darauf abzustimmen und ebenfalls in matten, nicht reflektierenden Farbtönen zu halten; glänzende, spiegelnde oder ungestrichene metallische Oberflächen sind unzulässig.
- b. Die Zaunanlagen sind an den von öffentlichen Wegen einsehbaren Außenseiten mit einer mindestens einreihigen, standortgerechten Sichtschutzbepflanzung aus heimischen Sträuchern einzugrünen, wobei ein allfällig erforderlicher brandschutztechnischer Mindestabstand zur Zaunanlage einzuhalten ist. Der pflanzliche

Sichtschutz ist dauerhaft zu erhalten; Pflanzausfälle sind umgehend fachgerecht in der darauffolgenden Pflanzperiode nachzupflanzen.

- c. Eine dauerhafte Außenbeleuchtung der externen Stationen ist unzulässig.
 - d. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist im Zuge des Abnahmeverfahrens nachzuweisen
5. Die durch die Errichtung der Windkraftanlagen entstehenden, dauerhaft verbleibenden Geländeänderungen (wie Aufschüttungen, Erdwälle oder Böschungen) sind standortgerecht zu begrünen, um ein Einpassen in die umliegende Landschaft zu gewährleisten. Eine Fotodokumentation der Umsetzung ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.
6. Bei Nichtbenutzbarkeit von Rad- und Wanderwegen in der Errichtungsphase sind in Abstimmung mit der Gemeinde entsprechende Hinweisschilder aufzustellen und die Wege bei Bedarf umzuleiten. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren; die Dokumentation ist im Abnahmeverfahren vorzulegen.

Schattenwurf/Eisabfall

1. Die Warntafeln und Warnleuchten sind in regelmäßigen Abständen (zumindest einmal jährlich vor Beginn der Wintersaison) sowie nach entsprechenden Hinweisen zu kontrollieren. Die Funktionsweise ist sicherzustellen. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzustellen.
2. Nachweise zur Installation und Konfiguration des Eiserkennungssystems müssen dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.
3. Durch geeignete Parametrisierung einer Schattenwurfberechnung ist sicherzustellen, dass die Richtwerte von maximal 30 Stunden pro Jahr (8 Stunden pro Jahr bei Berücksichtigung der tatsächlichen Sonneneinstrahlung) und maximal 30 Minuten pro Tag an periodischen Schattenwurf an den untersuchten Immissionspunkten eingehalten werden.
An den Immissionspunkten „IP B“ und „IP F“ dürfen vom gegenständlichen Windpark keine Schattenimmissionen verursacht werden.

4. Ein Nachweis der Installation der Schattenwurf-Abschaltvorrichtung sowie dessen Parametrisierung muss vor Inbetriebnahme dokumentiert und der Behörde übermittelt werden.
5. Es sind ganzjährig Protokolle über die Schattenwurfereignisse zu führen und auf Aufforderung der Behörde vorzulegen. Die geführten Protokolle müssen elektronisch übermittelbar sein sowie in einem auswertbaren Format vorliegen.

Umwelthygiene:

Aus Sicht des Fachbereichs Umwelthygiene sind keine zusätzlichen Auflagen erforderlich. Es wird auf die Auflagen des schalltechnischen Sachverständigen sowie des Sachverständigen für Schattenwurf und Eisabfall verwiesen.

Verkehrstechnik:

1. Für die erforderliche Kabelquerung der Landesstraße L 3026 ist vor Baubeginn um Sondernutzung von Straßengrund bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf anzusuchen. Die erforderliche Verlegetiefe ist mit dem Straßenerhalter abzustimmen.
2. Für die neu geplante permanente Anbindung an die Landesstraße L 3026 ist vor Baubeginn die Genehmigung bei der zuständigen Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf einzuholen bzw. um Sondernutzung von Straßengrund anzusuchen.
3. Wenn eine Befahrung des Wegenetzes bei der südwestlichen Anbindung an die L 15 mit Fahrzeugen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t erfolgen soll, ist die Zustimmung des Straßenerhalters einzuholen bzw. gegebenenfalls temporäre Maßnahmen zu treffen (z.B. Oberbauverstärkung, etc.).
4. Die Anbindungen an die Landesstraßen L 15, L 3026 und L 3039 sind so herzustellen und auszugestalten, dass die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrsgeschehens nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hier ist vor allem auf die entsprechenden Anfahrtsichtweiten Rücksicht zu nehmen. Diese müssen zumindest während der Bauphase, wo ein hohes Verkehrsaufkommen im Schwerverkehr vorherrscht, sichergestellt sein. Aus diesem Grund sind für die

nachfolgenden Abschnitte geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen für die gesamte Dauer der Bauzeit im Sinne der Erhöhung der Verkehrssicherheit zu erwirken:

- a. Für die südwestliche Ausfahrt vom Wirtschafts- bzw. Verbindungsweg (von der L 3039) kommend auf die L 15 für den Abschnitt 200 m nordöstlich bis 100 m südwestlich der Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h in Fahrtrichtung Niedersulz (Südwest).
- b. Für die nordöstliche Anbindung an die L 15 für den Abschnitt 200 m beidseitig der Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h in beide Fahrtrichtungen.
- c. Für die nordwestliche Anbindung an die L 3026 für den Abschnitt ab dem Ende des Ortsgebiets Loidesthal bis 100 m südöstlich der Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h in Fahrtrichtung Velm-Götzendorf (Südost).
- d. Für die mittige Anbindung an die L 3026 für den Abschnitt 100 m beidseitig der Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70 km/h in beide Fahrtrichtungen.
- e. Für die südöstliche Anbindung an die L 3026 für den Abschnitt 200 m beidseitig der Anbindung eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 50 km/h in beide Fahrtrichtungen.

Es ist im Allgemeinen darauf Acht zu geben, dass das erforderliche Sichtdreieck von Sichtbehinderungen freigehalten wird.

5. Darüberhinausgehende Absicherungsmaßnahmen und Beschränkungen auf den öffentlichen Straßen sind im Rahmen einer Verhandlung nach § 90 StVO durch die zuständige Behörde festzulegen.
6. Eine Beweissicherung der im Projekt ausgewiesenen Fahrtrouten für Sondertransporte ist vor Baubeginn und nach Baufertigstellung, gemeinsam mit dem Vertreter des Straßenerhalters (Amt der NÖ Landesregierung, Straßenbauabteilung 3 Wolkersdorf bzw. Straßenmeisterei Mistelbach und Zistersdorf), vorzunehmen. Eventuell entstandene Schäden durch die

Schwertransporte sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter (NÖ Straßendienst) zu beseitigen.

Austro Control GmbH:

1. Der Austro Control GmbH ist im Zuge der technischen Anbindung an das BNK-System, jedenfalls jedoch vor Inbetriebnahme der BNK-Anbindung, im Wege der zuständigen Behörde eine Bestätigung eines hierzu befugten Elektrotechnikunternehmens über die fachgerechte Installation einer permanenten Infrarot- Nachtkennzeichnung entsprechend den behördlichen Vorgaben und den im Österreichischen Nachrichtenblatt für Luftfahrer (ÖNfL) von der Austro Control GmbH festgelegten Anlagen- und Systemanforderungen vorzulegen.
2. Im Zuge der technischen Anbindung an das BNK-System sind in Zusammenarbeit mit der Austro Control GmbH (ACG) End-to-End-Abnahmetests durchzuführen und nachvollziehbar zu protokollieren. Zu diesem Zweck sind geeignete Logfiles über die Schaltzustände zu erstellen und der Austro Control GmbH zur Verfügung zu stellen.
3. Nach erfolgter Anbindung an das BNK-System der Austro Control GmbH dürfen Schaltsignale erst dann zur tatsächlichen Deaktivierung der sichtbaren Nachtkennzeichnung verwendet werden, wenn eine schriftliche Freigabe durch die Austro Control GmbH erteilt wurde.
4. Der Austro Control GmbH sind auf Verlangen die Durchführung von Überprüfungen und Tests der BNK-Anbindung unentgeltlich zu ermöglichen. Zu diesem Zweck sind der ACG alle erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen.
5. Technische Änderungen an der BNK-Anbindung und der Schaltlogik dürfen nur nach vorheriger Information und Zustimmung der Austro Control GmbH erfolgen. Der Austro Control GmbH sind auf Verlangen die Durchführung von Überprüfungen, Tests oder Abnahmen der BNK-Anbindung unentgeltlich zu ermöglichen.

Hinweis: nachträgliche Änderungen an der bewilligten Nachtkennzeichnung (sowohl sichtbarer Lichtanteil als auch Infrarotanteil) sind entsprechend den

luftfahrtrechtlichen Vorschriften einer Genehmigung durch die hierfür zuständige Behörde zu unterziehen.

6. Die luftfahrthindernisseitigen BNK-Systeme sind gegen unbefugte Eingriffe und Manipulationen (IT–Security) dem Stand der Technik entsprechend abzusichern.
7. Der Zugriff auf die Logfiles über die Schaltzustände ist auf befugte Personen zu beschränken.
8. Die Log Files über die Schaltzustände sind gegen unbefugte Eingriffe, Manipulationen und Datenverlust angemessen abzusichern.